

Corporate Governance Bericht 2025

Geschäftsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes.....	3
3.	Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	4
4.	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.....	4
5.	Geschäftsführung	5
6.	Aufsichtsrat.....	8
7.	Transparenz; Vergütung Geschäftsführung und Aufsichtsrat	10
8.	Rechnungslegung und Abschlussprüfung; Nachhaltigkeitsbericht	11
9.	Schlussbemerkung	11

1. Einleitung

Mit Beschluss des Bundeskabinetts wurden nach Abstimmung mit den Ressorts und Beteiligung des Bundesrechnungshofs am 6. November 2024 die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (Grundsätze) aktualisiert. Ziele der Aktualisierung waren die Vermeidung und der Abbau der Bürokratie für Unternehmen mit Beteiligung des Bundes. Klarstellungen betreffen unter anderem Erleichterungen für kleine und Kleinstkapitalgesellschaften beim Jahresabschluss, die Nachhaltigkeitsberichterstattung, das Konzernprivileg sowie den Umgang mit Interessenkonflikten von Mandatsträgerinnen und -trägern in Überwachungsorganen.

Herzstück der Grundsätze bleibt der sogenannte Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) mit Anlagen. Die im PCGK enthaltenen Empfehlungen und Anregungen gelten für Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist und die nicht börsennotiert sind. Hierzu zählt auch die juris GmbH. In § 16 des Gesellschaftsvertrags der juris GmbH vom 22. Juni 2017 (im Folgenden: GV) ist die Anwendung des PCGK in der jeweils geltenden Fassung verankert. Durch diese Verankerung werden die Empfehlungen des PCGK zu einem Bestandteil des Handlungsrahmens des Unternehmens und seiner Organe.

Die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten („Corporate Governance Bericht“). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden und warum nicht. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, wenn sie dies zusammen mit der Begründung für das Abweichen jährlich in ihrem Bericht offenlegen („comply or explain“).

Der folgende Bericht der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der juris GmbH umfasst den Berichtszeitraum des Geschäftsjahrs 2024.

2. Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der juris GmbH erklären gemäß § 16 Absatz 1 GV für das Unternehmen, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

Die juris GmbH handelt bereits seit ihrer Gründung im Sinn einer verantwortungsvollen Public Corporate Governance und folgt weitgehend den Empfehlungen des PCGK. Sowohl die Geschäftsführung als auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft sind diesen Grundsätzen verpflichtet.

Die Corporate-Governance-Grundsätze sowie das Verhalten der juris GmbH entsprechen und entsprechen den Empfehlungen des PCGK, soweit nicht nachfolgend begründete Ausnahmen dargestellt werden.

3. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Die im PCGK dargestellten Kompetenzen der Gesellschafterversammlung sind im GV verankert, insbesondere in § 17 GV. Die Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung durch die Gesellschaft entsprechen den Empfehlungen des PCGK in ständiger Praxis.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt ihre Rolle als Mehrheitsanteilseigner der Gesellschaft aktiv zum einen durch einen der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmanteil, zum anderen durch den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wahr (§ 12 Absatz 4 GV).

4. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die vom PCGK angestrebte vertrauensvolle Zusammenarbeit (4.1.1. PCGK) zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung ist im GV implementiert und seit vielen Jahren gängige Unternehmenspraxis.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der GV in § 11 Absatz 1 Buchstaben a bis t die vom PCGK geforderten Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats fest. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen (§ 11 Absatz 2 GV). Diese sind in § 7 der „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der juris GmbH“ in der Fassung vom 3. Juli 2024 (im Folgenden: GO) geregelt. In seiner 160. Sitzung am 4. Dezember 2024 hat der Aufsichtsrat die Zustimmungsvorbehalte überprüft und sah keinen Änderungsbedarf. Die nächste Überprüfung soll spätestens in drei Jahren erfolgen.

Die Regelungen zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat in § 10 GV i.V.m. § 7 Absatz 1 GO, der die vierteljährliche Berichtspflicht festlegt, entsprechen der Empfehlung nach 4.1.3 PCGK, dass die Geschäftsführung den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für

das Unternehmen relevanten Fragen informieren soll (Regelberichtserstattung). Der Aufsichtsrat fordert seinerseits rechtzeitige Informationen ein und lässt sich bei Bedarf aus wichtigem Anlass über die Angelegenheiten des Unternehmens berichten (Sonderberichterstattung).

Eine offene Diskussionskultur nach 4.2.1 PCGK zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat auf Basis der umfassenden Wahrung der Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist im Unternehmen seit langem etabliert und wird aktiv gelebt.

Die Unternehmensorgane beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

4.3.2 PCGK weist auf die Möglichkeit hin, eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Überwachungsorgan (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O-Versicherung) von Unternehmen abzuschließen, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind, und in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Mitglieder in Geschäftsführung und Aufsichtsrat abschließt, einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen. Eine D&O-Versicherung ist für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ohne Selbstbehalt abgeschlossen worden. Die internen Regelungen der juris GmbH enthalten keinen Selbstbehalt. Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben geprüft, ob und zu welchen Bedingungen mit den Geschäftsführern oder den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Selbstbehalt vereinbart werden soll. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Selbstbehalt keine wirtschaftlichen Vorteile für die Gesellschaft bringen, insbesondere die Versicherungsprämie nicht reduzieren würde. In Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrats ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft ihnen für ihre Tätigkeit über einen Aufwendersersatz hinaus keine Vergütung zahlt, an der ein Haftungsrisiko zu messen wäre.

Eine Kreditgewährung des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats sowie an ihre Angehörigen im Sinn von 4.4 PCGK findet nicht statt.

5. Geschäftsführung

Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Geschäftsführung der Gesellschaft entsprechen dem PCGK. Kodexkonforme Regelungen zur Kompetenzaufteilung und zur Willensbildung in der Geschäftsführung sind im GV, der GO und dem Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung verankert. Der Aufsichtsrat hat in seiner 158. Sitzung am 3. Juli 2024 eine neue „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der juris GmbH“ (GO) beschlossen, durch Beschluss im Umlaufverfahren nach der 159. Sitzung am 24. September 2024 einem

neuen „Geschäftsverteilungsplan und Organisationsplan der juris GmbH“ (GVP) in der Fassung vom 6. November 2024 zugestimmt. Die darauf basierende aktualisierte Regelung der Geschäftsabläufe hat der Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.

Die Prozesse der juris GmbH sind hochgradig delegiert und digitalisiert. Die Geschäftsführung nutzt entsprechend 5.1.1 PCGK laufend weitere Digitalisierungspotentiale im Unternehmen und sorgt entsprechend 5.1.2 PCGK für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien.

Der PCGK verlangt von der Geschäftsführung, für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) einschließlich von Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zum Hinweisgeberschutz nach dem Hinweisgeberschutzgesetz sowie ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen zu sorgen (Nr. 5.1.2 und 5.1.3 PCGK).

In der 155. Aufsichtsratssitzung am 25. Oktober 2023 hat die juris GmbH dem Aufsichtsrat ihr aktuelles Compliance-Management-System vorgestellt. Die Gesellschaft hat außerdem seit Jahren ein strukturiertes Risikoberichtswesen eingerichtet. Unterjährig überwachen die jeweils zuständigen Leiterinnen und Leiter der Bereiche („Risk-Owner“) mögliche Risiken und berichten über gegebenenfalls auftretende Risikoveränderungen an die Geschäftsführung. Diese prüft, ob Gegenmaßnahmen erforderlich sind und trifft diese bei Erforderlichkeit entsprechend. Die juris GmbH erstellt jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses einen schriftlichen Risikomanagement-Report und legt diesen dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen vor. Dieses prüft auch den Fragenkatalog nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz, der unter anderem auf die Implementierung von Vorkehrungen in den einzelnen Geschäftsprozessen abstellt mit dem Ziel, Korruptionsvorgänge zu verhindern oder zu erschweren (zum Beispiel Verfahrensanweisungen und Richtlinien wie das Vier-Augen-Prinzip bei Zahlungsvorgängen). Die Vorkehrungen der Gesellschaft haben die Wirtschaftsprüfer als angemessen erachtet. Eine interne Revisionsstelle ist, bestätigt durch Wirtschaftsprüfer, auf Grund des Geschäftsmodells und der Größe der juris GmbH grundsätzlich nicht erforderlich. Dennoch prüft die Geschäftsführung erneut, ob diese Einschätzung noch Bestand hat. Um Risiken im Hinblick auf Korruption aufzudecken und die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Richtlinien sicherzustellen, werden diese Punkte im Rahmen des Risikomanagements verstärkt berücksichtigt.

Die Geschäftsführung hat zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) vom 31. Mai 2023, in Abstimmung mit dem Betriebsrat, eine entsprechende Meldestelle eingerichtet. Diese

wird von einem darauf spezialisierten externen Dienstleister betrieben und steht auch Externen offen.

Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung entspricht den Empfehlungen des PCGK.

Der PCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Mitglieder der Geschäftsführung (Nr. 5.2.5). Nach der GO soll der Geschäftsführung nicht angehören, wer die gesetzliche Altersgrenze im Sinn von § 35 i. V. m. § 235 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat.

Der PCGK empfiehlt, dass das für die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständige Unternehmensorgan (bei der juris GmbH der Aufsichtsrat) klare und verständliche Kriterien für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen soll (sog. Vergütungskriterien, Nr. 5.3.1 PCGK). Der Aufsichtsrat hat in seiner 156. Sitzung am 13. Dezember 2023 entsprechende Kriterien beschlossen.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich der Maximalvergütung ist entsprechend 5.3.2 PCGK in angemessener Höhe auf der Grundlage der festgelegten Kriterien der Vergütung mit dem Aufsichtsrat vereinbart, insbesondere im Hinblick auf die variable Vergütung des kommerziellen Geschäftsführers. Die Voraussetzungen für die Entstehung und Auszahlung variabler Komponenten der Vergütung werden entsprechend 5.3.3 PCGK vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung mit dem kommerziellen Geschäftsführer festgelegt; insofern vertritt die Vorsitzende des Aufsichtsrats die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung (§ 9 Absatz 3 GV). Der Aufsichtsrat hat die Zielvereinbarung für 2025 in seiner 160. Sitzung am 4. Dezember 2024 beschlossen.

In den jeweiligen Anstellungsverträgen der Geschäftsführer sind klare Regelungen mit dem Ziel der Vermeidung von Interessenkonflikten entsprechend Nr. 5.4 PCGK getroffen. Um jeglichen Anschein von Interessenkonflikten entgegen zu wirken, sieht die GO vor, dass von der nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des GV bestehenden Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen (unechte Gesamtvertretungsbefugnis) nur Gebrauch gemacht wird, wenn ein Mitglied der Geschäftsführung aufgrund Krankheit oder Urlaub über einen Zeitraum von mindestens einer Woche verhindert ist oder wenn ein Notfall eintritt, der eine sofortige Vertretung der Gesellschaft erfordert. Dies betrifft insbesondere die unechte Vertretung gemeinsam mit der Prokuristin Frau Daniela van Oostrom. Diese Regelung ist im GVP festgeschrieben, in der Regelung der Geschäftsabläufe kommuniziert und wird in der Praxis umgesetzt.

Nebentätigkeiten der Geschäftsführer werden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt, sofern sie zu Interessenskonflikten führen könnten. Geschäftsführerin Dr. Bachler, die vom Gesellschafter

Bund zur Sprecherin der Geschäftsführung bestellt worden ist, ist sonderbeurlaubt, um sich ausschließlich ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft widmen zu können. Geschäftsführer Dr. h.c. van Oostrom nimmt ein Aufsichtsratsmandat in den Niederlanden in Kenntnis und mit Zustimmung des Aufsichtsrats wahr. Dies gilt auch für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Lefebvre Sarrut GmbH seit dem 1. August 2021.

Die Geschäftsführung sorgt für eine nachhaltige Unternehmensführung im Sinn der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Sustainable Development Goals (SDG) der vereinten Nationen und von Nr. 5.5 PCGK. Zur Nachhaltigkeitsberichterstattung siehe unter 7. und 8.

Unabhängig davon, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Verhältnis von Frauen und Männern in Führungspositionen im Unternehmen für die juris GmbH nicht gelten, stellt sich dieses wie folgt dar: Parität in der Geschäftsführung seit November 2023, in den drei Führungsebenen darunter waren von 31 Stellen insgesamt zehn mit Frauen besetzt, das entspricht einem Anteil von 32%.

6. Aufsichtsrat

Im Gesellschaftsvertrag der juris GmbH ist entsprechend Teil I, 6.1.1 PCGK der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan verankert.

Eine regelmäßige, auch inhaltlich tiefe Befassung des Aufsichtsrats mit der Unternehmensführung ist Unternehmenspraxis der juris GmbH und stellt die Basis der Überwachung und Beratung des Unternehmens dar, wie sie der PCGK vom Überwachungsorgan verlangt (6.1.1). Dies umfasst insbesondere die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vergütung der Geschäftsführung (siehe oben) und Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik, die mit dem Aufsichtsrat beraten und abgestimmt wird. Der Aufsichtsrat und seine Vorsitzende orientieren sich in ihrer Praxis an den einschlägigen Empfehlungen, insbesondere lässt sich der Aufsichtsrat regelmäßig über die Maßnahmen der Geschäftsführung zur Einrichtung und Weiterentwicklung von Kontrollsystemen berichten und stehen die Vorsitzende und die Geschäftsführung regelmäßig in Kontakt.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats sind entsprechend 6.1.2 PCGK in der GV (§ 13) und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt, die vom Aufsichtsrat in seiner 132. Sitzung am 20. Dezember 2017 beschlossen worden ist.

Der Aufsichtsrat entscheidet immer als gesamtes Gremium. Nach § 11 Absatz 5 GV genügt zwar entgegen 6.1.3 PCGK die Zustimmung der Aufsichtsratsvorsitzenden, sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, also nur für Notfälle. Im Berichtsjahr 2024 wurde davon kein Gebrauch gemacht.

Sitzungen finden entsprechend 6.5 PCGK regelmäßig im Kalendervierteljahr statt und werden einschließlich getroffener Beschlüsse ausführlich protokolliert. Bei Bedarf beruft die Vorsitzende entsprechend 6.1.4 PCGK außerordentliche Sitzungen ein. 2024 hat keine außerordentliche Sitzung stattgefunden.

Der Aufsichtsrat verfügt zwar nach § 7 seiner Geschäftsordnung über die Möglichkeit, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden, hat aber keine Ausschüsse, insbesondere keinen Prüfungsausschuss im Sinn von 6.1.6 PCGK eingerichtet. Angesichts der Größe und der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens sowie der Überschaubarkeit seines Geschäftsfelds besteht dafür keine Notwendigkeit. Die Bildung eines derartigen Ausschusses ist zurzeit auch nicht vorgesehen.

Das Überwachungsorgan ist entsprechend 6.2.1 so zusammengesetzt, dass die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen abgedeckt sind.

Die gesetzliche Vorgabe in § 4 Absatz 1 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes (BGremBG) wird erfüllt, da wie bereits in den letzten beiden Geschäftsjahren auch im Geschäftsjahr 2024 zwei der fünf Mitglieder des Aufsichtsrats Frauen sind. Mit diesem Frauenanteil von 40% belegt die juris GmbH laut Public Women-on-Board-Index I Bund /Länder (Frauenanteil in den Aufsichtsgremien) des FidAR (Frauen in die Aufsichtsräte e.V., Berlin, September 2024, S. 11) zum Stand 1. Januar 2024 Platz 122 von 261 analysierten Unternehmen mit Bundes- und Landesbeteiligung.

Der Einfluss des Bundes als Mehrheitsgesellschafter über den Aufsichtsrat ist gesichert, da drei von fünf Mandaten mit den auf Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland entsandten Mitgliedern dem Mehrheitsverhältnis der Gesellschafter entsprechend besetzt sind, von denen anzunehmen ist, dass sie die Bundesinteressen angemessen vertreten (§ 13 Absatz 1 und 2 GV). Interessenkonflikte im Sinn von 6.4 PCGK liegen nicht vor.

Die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans (Nr. 6.2.2 PCGK) ist zurzeit nicht vorgesehen, da hierfür bislang keine Notwendigkeit gesehen wird.

7. Transparenz; Vergütung Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan berichten regelmäßig über die Corporate Governance des Unternehmens. Zu der nach 7.1 PCGK erforderlichen Entsprechenserklärung siehe unter 2.

Der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und der Lagebericht, der Nachhaltigkeitsbericht sowie der Corporate Governance Bericht sind jeweils nach Freigabe durch das zuständige Gesellschaftsorgan auch auf der Internetseite des Unternehmens entsprechend 7.3 PCGK für mindestens die auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre zugänglich.

Zur Darstellung der Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung, den beiden Führungsebenen darunter und im Aufsichtsrat siehe unter 5. und 6.

Die Mitglieder der Geschäftsführung bezogen im Geschäftsjahr 2024 von der Gesellschaft folgende Vergütung (brutto):

a) Dr. Frauke Bachler

• Gehalt	€ 142.679,20
• Versorgungszuschläge	€ 32.902,63
• Zuschuss für private Kranken- und Pflegeversicherung	€ 20.000,04
• Sonstige Leistungen wegen doppelter Haushaltsführung	€ 27.928,50

b) Samuel van Oostrom

• Gehalt	€ 195.520,00
• Zuschuss für private Kranken- und Unfallversicherung	€ 10.080,00
• Dienstfahrzeug	€ 7.123,20
• Leistungsprämie 2022	€ 62.409,98

Seit dem 1. August 2021 hat Herr van Oostrom die Geschäftsführertätigkeit bei der Lefebvre Sarrut GmbH, einer 100 %-igen Tochter der Lefebvre Sarrut S.A., übernommen. Herr van Oostrom hat ab diesem Zeitpunkt, gemäß der im Arbeitsvertrag vom 24. März 2021 festgehaltenen Vereinbarung, nur Anspruch auf 80 % seines Gehalts von der juris GmbH.

Dementsprechend sind Grundvergütung, geldwerter Vorteil Firmenwagen und Zuschuss für private Kranken- und Pflegeversicherung nur mit 80 % angesetzt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für ihre Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.

8. Rechnungslegung und Abschlussprüfung; Nachhaltigkeitsbericht

Die Unternehmenspraxis der juris GmbH zur Rechnungslegung weicht von den Empfehlungen in 8.1.1. und 8.1.2 PCGK nicht ab.

Für das Geschäftsjahr 2024 erstellt die juris GmbH einen gesonderten Nachhaltigkeitsbericht orientiert am Deutschen Nachhaltigkeitskodex, der auch auf der Internetseite zugänglich ist. Mit Blick auf die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der Europäischen Union und das deutsche Umsetzungsgesetz bereitet sich die juris GmbH als große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Absatz 3 Handelsgesetzbuch auf die gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichtserstattung im Lagebericht vor.

Die Empfehlungen zur Abschlussprüfung gemäß 8.2 PCGK werden beachtet. Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschaft in einem wettbewerblichen Verfahren ermittelt. Seit der Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2018 beträgt die Dauer der Bestellung vier Jahre. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung und im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof nach § 68 Absatz 1 Satz 2 BHO. Den Prüfauftrag erteilt gemäß der gesellschaftsvertraglichen Regelung der Aufsichtsrat. Dabei holt der Aufsichtsrat auch die nach 8.2.3 PCGK empfohlene Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein und schließt die empfohlenen Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer (vgl. 8.2.4 und 8.2.5 PCGK) ab.

9. Schlussbemerkung

Die Gestaltung der Prozesse der Unternehmensorgane wird fortlaufend und orientiert am PCGK optimiert. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat stehen hierzu in engem Austausch mit der Beteiligungsführung des zuständigen Bundesministeriums der Justiz.